

BUNDESPATENTGERICHT

32 W (pat) 144/01

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 399 82 942.3

hat der 32. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 29. Januar 2003 durch die Vorsitzende Richterin Winkler, Richter Dr. Albrecht und Richter Sekretaruk

beschlossen:

Auf die Beschwerde werden die Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts - Markenstelle für Klasse 28 – vom 18. Dezember 2000 und vom 2. März 2001 insoweit aufgehoben, als die Anmeldung zurückgewiesen wurde.

Gründe

I.

Die Anmeldung der Wortmarke

MOVING WALL

hat die Markenstelle für Klasse 28 in zwei Beschlüssen, von denen einer im Erinnerungsverfahren ergangen ist, für

Turnartikel, Sportartikel, insbesondere Sportartikel für die Ausübung des Klettersports; Klettergurte; bekletterbare Vorrichtungen; Klettergriffe; Fitnessstudios

zurückgewiesen, weil das angemeldete Zeichen die genannten Waren und Dienstleistungen hinsichtlich Art und Zweckbestimmung bzw. des Angebots eines Fitness-Studios beschreibe. MOVING WALL bedeute bewegliche Wand und weise damit darauf hin, dass es sich um bewegliche Kletterwände mit Zubehör handle. Dies entspreche der Wortbildung "moving stairs" (Rolltreppe).

Gegen diese Entscheidung hat der Anmelder Beschwerde eingelegt. "Moving Wall" heie wrtlich "sich bewegende Wand". "Bewegliche Wand" msste im Englischen "movable wall" heien; eine Wand werde aber gar nicht beansprucht. Bekletterbare Vorrichtungen mssten ohnehin fest sein. MOVING WALL sei ein Phantasiebegriff.

Der Anmelder beantragt sinngem,

die Beschlsse des Deutschen Patent- und Markenamts aufzuheben.

II.

Die zulssige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Der begehrten Eintragung in das Markenregister steht weder das Eintragungshindernis der fehlenden Unterscheidungskraft (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG) noch das einer Produktmerkmalsbezeichnung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG entgegen.

Unterscheidungskraft im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG ist die einer Marke innewohnende (konkrete) Eignung, dem Verkehr als Unterscheidungsmittel fr die angemeldete Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens gegenber solchen anderer Unternehmen zu dienen. Hierbei ist grundstzlich von einem grozgigen Mastab auszugehen, das heit, jede auch noch so geringe Unterscheidungskraft reicht aus, um das Schutzhindernis zu berwinden (st. Rspr.; BGH GRUR 2002, 261, 262 - AC). Unterscheidungskraft in diesem Sinne ist gegeben, wenn eine Marke keinen fr die fraglichen Waren und Dienstleistungen im Vordergrund stehenden beschreibenden Begriffsinhalt hat und es sich auch sonst nicht um ein Wort der deutschen oder einer bekannten Fremdsprache handelt, das der

Verbraucher - etwa wegen einer entsprechenden Verwendung in der Werbung - stets nur als solches und nicht als Unterscheidungsmittel versteht (st. Rspr.; BGH GRUR 2000, 722 - LOGO; 2000, 231, 232 - FÜNFER; 2001, 735, 736 - Test it; 2002, 261, 262 - AC; 2002, 816 - BONUS II).

Die (konkrete) Unterscheidungseignung fehlt der angemeldeten Marke für die noch strittigen Waren und Dienstleistungen danach nicht, denn der Marke kommt insoweit kein ohne weiteres erkennbarer beschreibender Begriffsinhalt zu.

Eine Sache ist "moving" wenn sie in sich beweglich ist. "Moving" bedeutet nicht "movable" (= beweglich, bestimmungsgemäß, transportabel). Das gilt auch für die von der Markenstelle genannten "moving stairs" (Rolltreppe), die eben nicht beweglich, ohne weiteres transportabel, sondern in sich beweglich, rollend, sind. Es konnte nicht festgestellt werden, dass für in sich bewegliche (Kletter-)Wände "moving wall" als im Vordergrund stehende Sachangabe verwendet wird. Damit kommt die Marke auch nicht als Sachangabe, etwa als Bestimmungsangabe für Utensilien zum Klettern oder Fitness-Studios, in Betracht.

Damit ist "moving wall" auch keine Produktmerkmalsbezeichnung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG.

Winkler

Sekretaruk

Dr. Albrecht

Hu/Ju